



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Agostino Valerio PLACCO  
Datenschutzbeauftragter  
Gerichtshof der Europäischen Union  
Büro T-1072  
Rue du Fort Niedergrünewald  
L-2925 Luxemburg

Brüssel, den 5. September 2013  
GB/OL/sn D(2013)1987 C 2013-0717  
Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

Sehr geehrter Herr Placco,

am 26. Juni 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („der EDSB“) eine Konsultation gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) bezüglich der „Veröffentlichung von Fotos, der Telefondurchwahl und der Faxnummern der Mitarbeiter des Referats auf der Website des Gerichtshofs“.

### **Sachverhalt**

Der Gerichtshof veröffentlicht die Namen, Fotos und Kontaktinformationen von Mitarbeitern des Referats Presse und Information auf seiner Website.<sup>1</sup> Gemäß dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ist diese Veröffentlichung aus Gründen der Transparenz erforderlich. Die Mitarbeiter unterzeichnen ein Formular, auf dem der für die Verarbeitung Verantwortliche mithilfe von zwei Feldern ankreuzt, ob die Mitarbeiter mit der Veröffentlichung ihres Fotos einverstanden sind oder nicht.

### **Rechtliche Prüfung**

In Ihrem Begleitschreiben weisen Sie auf eine Stellungnahme des EDSB im Vorgang 2004-0259 hin, in dessen Rahmen die Fotos als besondere Datenkategorie eingestuft wurden, weil aus ihnen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgehen kann (Artikel 10 Absatz 1 der

---

<sup>1</sup> [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_25870/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_25870/)

Verordnung). Aus diesem Grund ersuchen Sie im Zusammenhang mit der vorliegenden Verarbeitung um eine Konsultation hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle.

Zunächst rufen wir im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle in Erinnerung, dass eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien als solche keine Risiken im Sinne von Artikel 27 beinhaltet: Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a bezieht sich nicht auf alle besonderen Datenkategorien, sondern lediglich auf Daten im Zusammenhang mit Gesundheit, Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtlichen Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen. Artikel 27 Absatz 1 unterstellt der Vorabkontrolle sämtliche Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können. Die Verarbeitung besonderer Datenkategorien **kann einer der Faktoren sein**, die zum Vorhandensein eines solchen Risikos führt. Im vorliegenden Fall ist der EDSB gemäß den bereitgestellten Informationen nicht der Ansicht, dass die Verarbeitung besondere Risiken im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 beinhaltet, und zwar auch nicht, wenn die Fotos für eine größere Anzahl von Personen zur Verfügung gestellt werden (das heißt, allen Besuchern des betroffenen Bereichs der Website des Gerichtshofs). Der EDSB ist bereit, seinen Standpunkt zu überprüfen, falls Sie über zusätzliche, gegenteilige Informationen verfügen sollten.

Nachfolgend legt der EDSB seinen Ansatz bezüglich des besonderen bzw. nicht besonderen Charakters der Daten dar. In dem von Ihnen angesprochenen Vorgang 2004-0259 vertraten wir in der Tat die Ansicht, dass es sich im Sinne von Artikel 10 um eine besondere Datenkategorie handelt. Mittlerweile ist der EDSB der Ansicht, dass es die Verwendung der Fotografie und nicht die Fotografie selbst ist, durch die bestimmte Daten gemäß Artikel 10 qualifiziert werden. Dieser Ansatz wird ebenfalls von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme hinsichtlich der Gesichtserkennung im Rahmen von Online- und Mobilfunkdiensten verfolgt.<sup>2</sup> Die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist der Ansicht, dass digitale Bilder, auf denen Personen abgebildet sind, als besondere Kategorie angesehen werden können: „Insbesondere, wenn digitale Bilder von Personen oder Templates weiterverarbeitet werden, um bestimmte Kategorien von Daten zu erhalten (...). Ein Beispiel hierfür ist, wenn die Daten dazu genutzt werden, Informationen über die ethnische Herkunft, die Religion oder die Gesundheit zu erhalten.“

Daher betrachtet der EDPS im vorliegenden Fall die Fotos von Mitarbeitern nicht als besondere Datenkategorie. Folglich ist es nicht erforderlich, eine Ausnahme gemäß Artikel 10 Absatz 4<sup>3</sup> zu beantragen, wie in Ihrem Schreiben erwähnt.

Schließlich betonen Sie ebenfalls die Frage der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und sprechen Probleme hinsichtlich der Verwendung der Zustimmung für die Rechtfertigung der Verarbeitung dieses Datentyps an (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung). Im vorliegenden Fall verändert sich die Grundlage für die rechtliche Analyse aufgrund des Umstands, dass die Fotos nicht als besonders sensible Daten angesehen werden. Es geht nicht mehr darum, die Möglichkeit einer Ausnahme gemäß Artikel 10 zu analysieren. Nichtsdestotrotz ist noch die Rechtmäßigkeit gemäß Artikel 5 zu bewerten. Da das Referat Presse und Information von außen leicht erreichbar sein muss, um seine Aufgaben zu verrichten, kann die Veröffentlichung von Namen und Kontaktdaten als „für die Wahrnehmung einer Aufgabe (...), die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich“ (Artikel 5 Buchstabe a in Kombination mit Erwägungsgrund 27 der Verordnung) angesehen werden. Die Veröffentlichung von Fotos auf der Site kann zwar ein transparenteres und offeneres Bild

<sup>2</sup> [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp192\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp192_de.pdf), S 5.

<sup>3</sup> Diesbezüglich weist der EDSB darauf hin, dass es sich bei der Möglichkeit zur Genehmigung der Verarbeitung von Kategorien sensibler Daten außerhalb der Ausnahmen, die von der Verordnung vorgesehen sind, um eine Übergangsmaßnahme handelt, wie aus den Erwägungsgründen 28 und 29 der Verordnung hervorgeht. Der EDSB erteilt keine diesbezüglichen Genehmigungen mehr.

des Referats vermitteln, wie der für die Verarbeitung Verantwortliche unterstreicht, allerdings ist eine Veröffentlichung zu diesem Zweck nicht zwingend erforderlich.<sup>4</sup>

Insofern muss diesbezüglich auf eine andere Grundlage für die Rechtmäßigkeit Bezug genommen werden. Wie Sie betonten, ist die Verwendung von Artikel 5 Buchstabe d (Zustimmung) in einem professionellen Kontext schwierig, wenn man die ungleiche Beziehung der vorhandenen Kräfte berücksichtigt und es ist erforderlich, bestimmte Vorkehrungen zu treffen, um nicht die Einwilligung der betroffenen Person einzuschränken, die „ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage“ zu erfolgen hat (Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung). Insbesondere erhält der Gerichtshof die Einwilligung in Form eines Formulars, das durch die Mitarbeiter des Referats Presse und Information zu unterzeichnen ist. Das Formular enthält zwei anzukreuzende Felder, von denen keines vorausgewählt ist.<sup>5</sup> Auf diese Weise scheinen angemessene Garantien hinsichtlich der Einwilligung bereitgestellt zu werden, die ohne Zwang und für den konkreten Fall erfolgt. **Um eine ohne Zwang erfolgende Einwilligung zu garantieren, sollte auf dem Formular entweder ein Link eingefügt werden, der zu einer Datenschutzerklärung hinsichtlich dieser Verarbeitung führt oder es sollten die Informationen angefügt werden, die den betroffenen Personen gemäß Artikel 11 der Verordnung bereitzustellen sind.**

### **Schlussfolgerungen**

Folglich scheint die Verarbeitung gemäß Artikel 27 keine besonderen Risiken zu beinhalten. **Eine Vorabkontrolle ist somit nicht erforderlich.** Nichtsdestoweniger betont der EDSB, dass es wichtig ist, über eine solide Grundlage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu verfügen. **Die Verwendung der Einwilligung als Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in einem professionellen Kontext erfordert bestimmte Vorkehrungen, damit die Rechte der Mitarbeiter garantiert werden.** Eine der Vorkehrungen besteht in der Gewährleistung, dass die Einwilligung „ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage“ erfolgt, wie weiter oben ausgeführt.

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über die angenommenen Maßnahmen, mit denen Sie Übereinstimmung mit der Empfehlung herstellen, die im vorliegenden Schreiben ausgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

---

<sup>4</sup> Siehe ebenfalls Artikel 38 der Verordnung.

<sup>5</sup> Im Gegensatz zum „Opt-out-System“, das durch den Ausschuss der Regionen im Vorgang 2010-0721 zunächst vorgesehen war.